

Zu den Fragen im einzelnen:

Zur Frage 1 (HAUPTFRAGE): ( zu I/A der Anklage)

Diese Frage ist darauf gerichtet, ob Mohamed MAHMOUD durch die in der Fragestellung beschriebenen Tathandlungen die Verbrechen der terroristischen Vereinigung nach dem § 278b Abs. 2 StGB begangen hat.

In dieser Gesetzesbestimmung wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht, wer sich als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung beteiligt.

Was man unter einem Mitglied zu verstehen hat, ergibt sich aus der Legaldefinition des § 278 Abs. 3 StGB. Demnach ist Mitglied wer, im Rahmen der kriminellen Ausrichtung der Vereinigung eine strafbare Handlung begeht oder sich in dem Wissen, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert, an den Aktivitäten der Vereinigung beteiligt oder sich durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten beteiligt oder sich auf andere Weise beteiligt.

Grundvoraussetzungen für diese Handlungsvarianten ist zunächst, dass die terroristische Vereinigung tatsächlich existiert. Ferner muss sich der Täter als Mitglied beteiligen, also delikts- oder

Beweis 3h

Beweis  
35

ganisationsbezogene Aktivitäten entfalten. Rein passives Verhalten reicht nicht aus. Durch die generalklauselartige Umschreibung (Beteiligung auf andere Weise) werden alle sonstigen Beteiligungshandlungen erfasst. Dazu zählen zum Beispiel: Erledigung logistischer Aufgaben auch ohne Kenntnis der im einzelnen geplanten Straftaten, Betätigung als Vordenker, Durchführen von Mitgliederschulungen, Führen bzw. Kontrolle der internen Buchhaltung, Bereitstellung von Räumen, Leisten von Kurier- oder Transportdiensten, Beherbergung von Personen, die die projektierten Straftaten ausführen sollen, Beratung bzw. Beteiligung an der Planung, Vorbereitung oder Tarnung von Vereinigungstaten, Erbringen organisatorischer oder logistischer Leistungen zur Schaffung oder zum Ausbau der notwendigen Infrastruktur, Ausrüstung mit Kampfmitteln, Anwerben von Mitgliedern und deren kriminelle Ausbildung, psychische Unterstützung zur Stärkung der Gruppenmoral oder einzelner Mitglieder in ihrer Bereitschaft zur Ausführung von Vereinigungstaten, Einführen neuer Geschäftsstrategien, Adaptieren von Fahrzeugen etc.

Zur Frage, was man unter einer terroristischen Vereinigung versteht, ist auf die Legaldefinition des § 278b Abs. 3 StGB zu verweisen. Demnach ist eine terroristische Vereinigung ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei